



---

Aufsätze

## **Schuld**

### **Recht und Moral im Widerstreit der Gerechtigkeit**

## **Schuld**

### **Prolog**

Es liegt wie ein Fluch auf einem Menschen schuldig zu sein.

Er soll seiner Verantwortung in der Sache nicht gerecht geworden sein, schuldig zu sein aus den Folgen seiner Entscheidung sagen die anderen und drohen ihm mit Strafen. So aber fühlt er sich doch nicht schuldig und im Zweifel an sich selbst und unter dem dauerhaften Druck der Schuldprediger zerbricht er in sich und ihm entgleitet der Sinn seines Verständnisses für sein Beisein in der Gemeinschaft, in der er lebt. Bekennt er sich aber zu seiner Verantwortung aus der Entscheidung, die er selbst getroffen hat, muss er sich nicht schuldig fühlen auf dem Wege der Suche nach der Unzulänglichkeit seiner Entscheidung und er wird sich anders entscheiden zur Vermeidung der Folgen dieser Unzulänglichkeit, um der Gerechtigkeit Willen vor sich selbst und vor der Gemeinschaft.

Die Last der Schuld, nicht die Schuld selbst, vor der Gemeinschaft der von der Entscheidung Betroffenen wird dem Beschuldigten nur genommen werden können, wenn jeder dieser Betroffenen die Wahrhaftigkeit des öffentlichen Bekenntnisses des Beschuldigten zu seiner Verantwortung anerkennt.

### **Ausschluss**

Vom Thema ist ausgeschlossen: Schuld im Sinne des Erbringens einer Leistung (Finanzwesen, Immobilienbereich u. ä.).

### **Schuld als Bekenntnis**

Schuld ist das Bekenntnis zu einem Fehlverhalten aus den Folgen der eigenen Entscheidung in selbstloser Zuweisung der persönlichen Verantwortung als ureigenes Eingeständnis.

Das Bekenntnis zur Schuld bildet sich aus Wissen und Erfahrung in der Sache und aus dem Verständnis der Situation und der Wertschätzung der von der Entscheidung Betroffenen.

Das Bekenntnis zur Schuld ist immer individuell als Folge der Individualität der Entscheidung und der sich daraus ergebenden Verantwortung.

## **Schulduzuweisung**

Schuld ist so alt wie es zwischenmenschliche Beziehungen gibt.

Die Voraussetzung des Eintretens einer Schuld ist die Entscheidung einer Person in einer Sache, für deren Folgen sie die Verantwortung trägt. Die von der Entscheidung Betroffenen bewerten den Nutzen des Ergebnisses der Entscheidung für ihre Person. Ist die Bewertung des Nutzens durch die Betroffenen positiv wird der handelnden Person eine verantwortungsvolle Entscheidung bescheinigt. Ist die Bewertung des Nutzens negativ werfen die Betroffenen der handelnden Person Verantwortungslosigkeit wegen ihres Fehlverhaltens vor, die sie in Form einer Schulduzuweisung formulieren. Die **Schulduzuweisung** ist ihrem Charakter nach ein Vorwurf, der gegenüber der handelnden Person zunächst keine Schuld bewirkt. Der Vorwurf wandelt sich erst in eine Schuld, wenn sich die handelnde Person zu ihrer Verantwortung bekennt und sie somit in selbstloser Zuweisung der persönlichen Verantwortung das ureigene Eingeständnis ihres Fehlverhaltens öffentlich bestätigt. Erst jetzt können die Betroffenen die handelnde Person zu einem **Beschuldigten** erklären. **Schuldiger** ist die Person, die sich zu ihrer Schuld bekannt hat.

## **Die Reaktion**

Wird die Zuweisung der Schuld von der handelnden Person nicht angenommen bleibt die Schulduzuweisung weiter, aber eben nur als Vorwurf bestehen.

Zur Wandlung des Vorwurfs in Schuld kann

- a) die handelnde Person aus eigenständigen Gründen ihre Verantwortung eingestehen und die Schuld auf sich nehmen oder
- b) es kann von einer dritten Person oder Einrichtung zum Vorwurf der Betroffenen und der Schuldverweigerung der handelnden Person eine Entscheidung getroffen werden.

## **Gesellschaft und Schuld**

Die Anwendung des Begriffs der Schuld ist in der Gesellschaft sehr vielfältig, ebenso ihr inhaltlicher Sinn, der in vielen Auslegungen in der Gesellschaft kursiert. Durch das Fehlen einer eindeutigen Definition für Schuld muss auch anerkannt werden, dass die Zahl der Schulduzuweisungen um ein Vielfaches größer ist als die Zahl der Schuld aus dem Bekenntnis eines Fehlverhaltens aus der eigenen Entscheidung. Die Ursache für diesen Unterschied liegt in der leidigen Selbstherrlichkeit der Menschen ein Fehlverhalten

in den zwischenmenschlichen Beziehungen immer nur bei den anderen Menschen zu sehen, nie aber bei sich selbst.

In der gesellschaftlichen Praxis ist Schuld regelmäßig an Recht, dem ein Regelwerk zugrunde liegt, gebunden.

### Sachauszug

*Schuld wird der folgend beschriebene Zustand genannt: Wenn jemand für einen Verstoß gegen eine durch sittliche, ethisch-moralische oder gesetzliche Wertvorstellung gesetzte Norm verantwortlich ist<sup>1</sup>.*

Diese Beschreibung ist nur ein Auszug aus der Vielzahl der Anwendungsbereiche und Auslegungen. Als perverse Deutungen stehen die Kollektivschuld oder die Sippenhaft im Raum, die vorrangig von rachsüchtigen Minderheiten und politischen Gruppierungen im Glauben ihrer Macht zur Diskriminierung oder Delegitimierung unbescholtener Personen, Personengruppen oder ganzer Völker verwendet werden.

In der Gemeinschaft ist die Bindung der Schuld an ein Recht ein sinnvolles Verfahren. Das Festlegen oder Festschreiben von Regeln und in ihrer Zusammenfassung in einem Regelwerk ist die Grundlage jeder Gemeinschaft als dringliches Ordnungsprinzip für das Zusammenleben. Die Regeln können sowohl in mündlicher als auch in schriftlicher Form vorliegen. Die mündliche Form der Regel findet man am häufigsten im Bereich der Moral, die der schriftlichen regelmäßig als Gesetze. Dieser Unterschied hat unmittelbare Auswirkungen auf die Schuld. Während die mündliche Form der Schuld eine breite Palette von Auslegungen zulässt hat die schriftliche Form den Vorzug einer streng nachvollziehbaren Definition für das Maß der Schuld. Es sei daran erinnert dass Schuld ein Recht auslöst, das auf der Grundlage der Regel das Strafmaß für den Beschuldigten bestimmt und gleichzeitig zur Befriedigung der Betroffenheit des Schuldzuweisers führen soll. Die Entscheidung über das Verhältnis zwischen dem Schuldzuweiser und dem Beschuldigten trifft in der Gemeinschaft ein Gericht, das Gericht hier als allgemeine Bezeichnung für alle Fälle der Schlichtung von Streitigkeiten.

## **Gerechtigkeit**

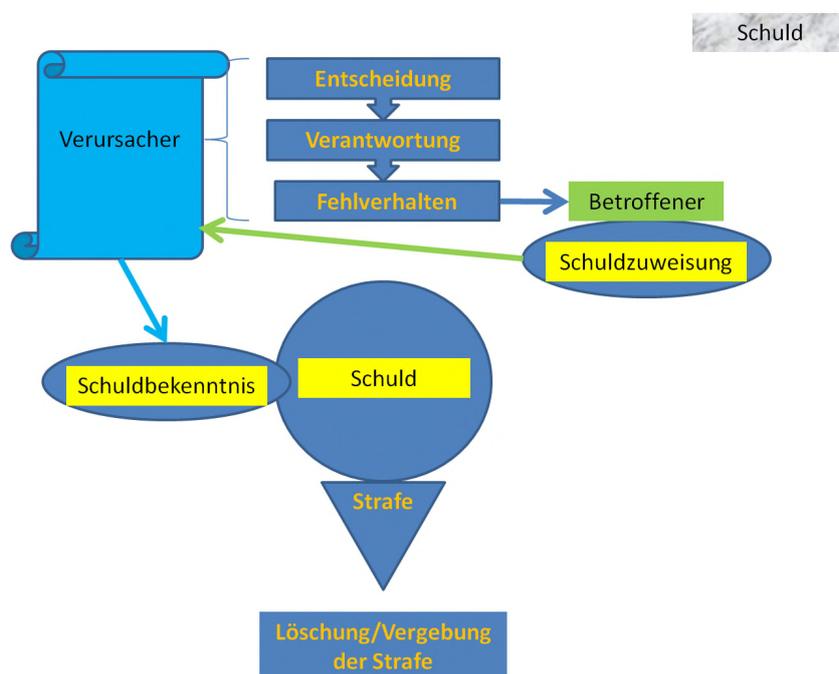
Wie bereits weiter oben dargelegt bewertet ein von einer Entscheidung Betroffener diese Entscheidung aus der er sich auch ungerecht behandelt fühlen kann. Aus diesem Gefühl seiner ungerechten Behandlung formuliert er die Schuldzuweisung an den Entscheidungsträger. Die Tiefe des Gefühls der

---

<sup>1</sup> wikipedia „Schuld“ 29.04.2023

erlittenen Ungerechtigkeit findet seinen Niederschlag in der Stärke und dem Kraftausdruck der Formulierung der Schuldzuweisung. Persönliche Gefühlswirkung, Art und Intensität der Ungerechtigkeit ist bei den Betroffenen so vielfältig wie das Leben in der Gesellschaft.

Es ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte aus seiner Verantwortung zu seiner Entscheidung bewusst nicht schuldhaft handeln, sondern im Sinne seines Ziels dem Betroffenen einen positiven Sachverhalt vermitteln wollte. Es ist ihm ein Gerechtigkeitsinn zu unterstellen, den er aus dem Ziel seiner Entscheidung, aber auch aus der Kenntnis der Wirkungen eines Regelwerkes, begründet.



### Interpretationen

**Schuld nach dem Gesetz** begründet sich auf der Grundlage der Regelwerke, die von den staatlichen Entscheidungsträgern beschlossen worden sind. In der Bundesrepublik Deutschland können dazu das Grundgesetz, das Strafgesetzbuch, das Bürgerliche Gesetzbuch und weitere Gesetze aus fast allen gesellschaftlichen Bereichen des Staates herangezogen werden.

Der von einer Schuld Betroffene, wie oben als Schuldzuweiser benannt, zeichnet hier als Kläger, die Schuldzuweisung als Klage und der Beschuldigte als Beklagter.

Über die Klage entscheidet das Gericht.

Der Gerechtigkeit kann in diesem Prozess ein Höchstmaß zugeordnet werden, da das Urteil von den Richtern, die unabhängig von den Klägern und

den Beklagten agieren, auf der Grundlage der festgeschriebenen Regeln, den Gesetzen, gefällt wird.

Das Urteil findet nicht immer die Zustimmung der Beteiligten. Dem Kläger ist das Strafmaß zu gering, dem Beklagten zu hoch. Beide bewerten die Gerichtsentscheidung nach ihrem Gerechtigkeitsinn, der Beklagte zum Ziel seiner Entscheidung, der Kläger zur persönlich empfundenen Betroffenheit aus der Entscheidung des Beklagten.

Die Löschung der Schuld ist gesetzlich geregelt und ergibt sich aus dem Strafmaß. Sinn der Löschung einer Schuld ist die Wiederherstellung der Würde des Beklagten nach Ablauf einer Frist und seine erneute Eingliederung in die Gemeinschaft als „unbescholtener“ Bürger.

**Schuld in der Religion** unterscheidet sich zur Schuld nach dem Gesetz durch den Glauben<sup>2</sup> der Menschen an eine Gottheit, einem Wesen, dem nur auf der geistigen Ebene der Denkfähigkeit des Menschen, dem Gläubigen, eine Existenz zugeordnet wird. Die von Menschen gefassten Glaubenssätze, als Verkündung der Gottheit gepriesen, erklären den gläubigen Menschen zu einem dauerhaft Beklagten, zu einem permanent Sündigen, der sich in einem ständigen Zustand der Erwartung zur Befreiung aus einer ihm auferlegten Schuld, einer sich selbst oder von anderen Menschen auferlegten, durch die Gottheit befindet. Glaubenshafter Richter ist die Gottheit, an die er sich mit einem Gebet als Bitte zur Vergebung seiner Schuld wendet und sich mit seinem selbst gebildeten, „gottgewollten“ Urteil<sup>3</sup> damit auch selbst richtet.

**Die institutionelle Religion**, die sich in mehreren Formen über die Welt verbreitet hat, hat sich als weltlicher Vertreter der Gottheit zu einem Machtorgan über die Gläubigen entwickelt. Der Personenkreis dieser Machtorgane hat es über mehrere Jahrtausende mit teilweise menschenverachtenden Methoden verstanden den Gläubigen ein Glaubensverständnis aufzuzwingen das Machtorgan der Gottheit gleichzusetzen.

Es soll an dieser Stelle hervorgehoben werden, dass der Glaube eines einfachen Menschen an eine Gottheit nicht in Abrede gestellt werden soll, wenn er in in diesem Glauben lebt und ihm dieser Glaube hilft sich selbst und der Gesellschaft Nutzen zu bringen.

Die institutionelle Religion hat sich Einrichtungen, wie die Beichte, geschaffen, wo der Gläubige hingehet in der Selbstannahme schuldig gehandelt zu haben und dem Pfarrer als Vertreter des Machtorgans sein Schuldbe-

---

<sup>2</sup> Glaube als geistige Vorstellung an ein nicht materielles Wesen, dem eine außerhalb der menschlichen Vernunft vorstellbare einflussreiche Macht zugeschrieben wird

<sup>3</sup> Die Gottheit kann kein Urteil fällen, weil sie nicht materiell existiert, sondern nur in der geistigen Vorstellung des Gläubigen, woraus sich nur der Gläubige selbst, nach dem ihm gelehrt Glaubensgrundsätzen, für sich ein Urteil bildet in der Einbildung, es sei von der Gottheit gesprochen worden.

kenntnis vorträgt. Dem Pfarrer obliegt es nach Anhörung des Schuldbekennnisses des Gläubigen und der Erteilung von guten Ratschlägen nach erlernten Glaubenssätzen im Namen der Gottheit durch Festsetzung einer Strafe die Schuld des Gläubigen aufzuheben. Das Aufheben der Schuld durch den Pfarrer befreit den Gläubigen seelisch von der Last seiner Schuld und durch das Erfüllen der vom Pfarrer auferlegten Strafe als Sühne wird ihm die Schuld durch die Gottheit vergeben. Der Glaube an die Vergebung der Schuld durch die Gottheit bietet dem Pfarrer die Möglichkeit mit der Auferlegung der Strafe vom Gläubigen einen materiellen, ungöttlichen Nutzen<sup>4</sup> zu erhalten oder was die Regel ist, eine für die Glaubensgemeinschaft sinnvolle Handlung ausführen zu lassen. Strenggläubige können auf die Beichte vor dem Pfarrer verzichten und sich selbst richtend eine Strafe nach eigenem Maß auferlegen, eben in ihrem starken Glauben, dass ihnen durch die Gottheit nach der Erfüllung ihrer Strafe die Schuld vergeben wird.

Diese Form der Schuld und Sühne unterscheidet sich wesentlich von der Schuld nach dem Gesetz, da sie sich bis auf die Erfüllung der Strafe ausschließlich auf geistiger Eben vollzieht. Diese individuelle geistige Auseinandersetzung mit der eigenen Schuld und Sühne kann bei Strenggläubigen über ein aus ihrer starken Glaubensbindung erzeugtes Schuldbekennnis in Selbstzuweisung zum religiösen Fanatismus führen.

**Schuld nach sittlichen oder ethisch-moralischen Grundsätzen** unterscheidet sich nach dem bisher Dargelegten nicht durch eine Bindung der Betroffenen an Gesetz oder Gottheit, sondern an eine besondere Form der zwischenmenschlichen Beziehungen, den Guten Sitten, oder an Wertevorstellungen der Vorfahren in Form von Tradition oder an einem Menschenbild des Vernünftigen, des Gerechten und Gesunden. In den meisten Fällen gibt es kaum schriftlich festgeschriebene Regeln, die einem Schuldverfahren zugrunde gelegt werden können, vielmehr individuelle Bewertungen menschlicher Verhaltensweisen. Der Personenkreis in Anbindung an die Wertevorstellungen ihrer Vorfahren fühlt sich stark der Pflege der aus diesen Vorstellungen gebildeten Traditionen verpflichtet.

Die Schuldzuweisung wird von den von den Folgen einer Entscheidung Betroffenen regelmäßig nach persönlichen Kriterien aus ihrem Verständnis der Tradition, der Sitten oder ethischen Vorstellungen vollzogen in der zwingenden Erwartung, dass der Beschuldigte sich nach diesen Kriterien schuldig bekennt. Die Schuld wird nach den individuellen Vorstellungen der Betroffenen oder durch ein kriterienbehaftetes Gericht bestimmt und daraus folgend auch das Strafmaß der Schuld. Häufig wird dem Beschuldigten keine Möglichkeit zu seiner Rechtfertigung gegeben, womit jegliche Form der

4 Martin Luther wandte sich 1517 mit seinen 95 Thesen gegen den Ablasshandel des Papstes, eine Form der Vergebung der Schuld gegen bare Bezahlung und Erhalt eines Ablassscheines. Der Papst baute mit diesem Geld den Petersdom in Rom.

Gerechtigkeit ausgeschaltet wird. Zur Verstärkung der Forderungen zu einem Schuldbekennnis des Beschuldigten werden auch Personen oder ganze Gruppen animiert, die von den Folgen der Entscheidung des Beschuldigten gar nicht betroffen sind.

Schuld als Bekenntnis des Beschuldigten, wie oben dargelegt, wird in diesem Bereich der zwischenmenschlichen Beziehungen wenig anerkannt, wohl eher, dass dem Beschuldigten eine Schuld zugeordnet wird, die er zu akzeptieren hat.

Die Befreiung von der Schuld nach Ableistung der verordneten Strafe durch den Beschuldigten richtet sich nach den individuellen Vorstellungen der von seiner Schuld Betroffenen und den allgemeinen Regeln der Gemeinschaften, denen Beschuldigte und Betroffene angehören.

### **Aus der Vielfalt von Schuld**

#### **Das Positivbild und das Negativbild der Schuld**

Ein Junge hat in seiner Arbeitsgemeinschaft für seinen Vater ein Geschenk gebastelt. Der Vater fühlt sich, nachdem er das Geschenk von seinem Sohn erhalten hat, aus Freude und aus Dankbarkeit über diese unerwartete Überraschung in der Schuld gegenüber seinem Sohn. Eine solche Situation kann in den verschiedensten Varianten auftreten.

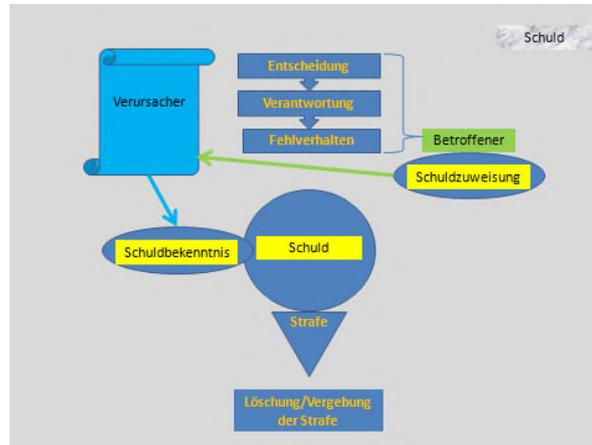
Wie passt die Vaterschuld in unser oben beschriebenes Schuldbild?

Das Bild bedarf einer kleinen Änderung, in dem der Komplex Entscheidung/Verantwortung/Fehlverhalten vom Verursacher getrennt und dem Betroffenen zugeordnet wird.

Daraus ergibt sich folgende Erläuterung: Der Sohn übernimmt die Position des Betroffenen aus der von ihm erlebten Güte seines Vaters. Der Sohn entscheidet sich ein Geschenk für seinen Vater zu basteln und steht damit in der Verantwortung vor sich selbst für die Qualität und den Überraschungseffekt des Geschenks. Sein Fehlverhalten wird insbesondere durch den Überraschungseffekt begründet, da der Vater von seinem Sohn kein Geschenk erwartet. Mit der Übergabe des Geschenkes vom Sohn an den Vater löst der Sohn eine „Schuldzuweisung“ an seinen Vater aus. Der Vater, aus Freude über diese unerwartete Überraschung, bekennt sich aus Dankbarkeit zu seiner Schuld gegenüber seinem Sohn.

Der Unterschied zwischen dem üblichen Negativbild der Schuld und dem weniger üblichen Positivbild besteht darin, dass der Komplex Entscheidung/Verantwortung/Fehlverhalten einmal dem Verursacher und ein ande-

res mal dem Betroffenen als Entscheidungsträger zugeordnet wird. In beiden Varianten wird der Verursacher über eine Schuldzuweisung eines Betroffenen zu einem Schuldbekenntnis aufgefordert. Der jeweilige Entscheidungsträger als Auslöser des „Fehlverhaltens“ bestimmt dann über den Positiv- oder Negativeffekt der Schuld.



### Schuldunfähigkeit

Schuldunfähigkeit gibt es eigentlich nur im Bereich der Schuld nach dem Gesetz. Schuldunfähigkeit im Bereich der Schuld in der Religion ist insofern ausgeschlossen, als das der Gläubige ständig dem Vorwurf der Sünde unterliegt, das heißt immer schuldig ist und sich durch Bitten und Gebet von der Schuld durch seine Gottheit befreien lassen kann. Schuldunfähigkeit im Bereich der Sitten, Ethik und Moral ist im Gegensatz zur Religion nicht ganz ausgeschlossen, bildet aber verschiedene Formen des Verständnisses gegenüber diesen Betroffenen.

Schuldunfähigkeit im Bereich der Schuld nach dem Gesetz bezeichnet einen geistigen Zustand des Beschuldigten, in dem er sich nicht mehr eigenständig zu seiner Schuld bekennen kann. Wenn Schuld das Bekenntnis zu einem Fehlverhalten aus den Folgen der eigenen Entscheidung in selbstloser Zuweisung der persönlichen Verantwortung als ureigenes Eingeständnis ist, so bedeutet die Zuordnung der Schuldunfähigkeit an eine Person ihre Unfähigkeit Entscheidungen zu treffen, für deren Folgen und der daraus folgenden Verantwortung sie eigenständig nicht einstehen kann. Ein solcher geistiger Zustand kann regelmäßig nur als krankhaft bewertet werden. Häufig werden solche Menschen in eine psychiatrische Einrichtung eingewiesen. Aus verfassungsrechtlichen Gründen muss ein Gericht dazu ein Urteil fassen, um aus gleichnamigen Gründen der Menschenwürde gerecht zu werden. Der Ausschluss aus der Gemeinschaft kann sowohl dem Schutz der be-

troffenen Person als auch dem Schutz der Mitglieder der Gemeinschaft vor schädigenden Handlungen dienen.

### **Epilog**

Das Bekenntnis zur Schuld zu seinem Fehlverhalten aus den Folgen der eigenen Entscheidung, in der der Mensch in der Verantwortung gegenüber anderen Menschen gestanden hat und denen daraus Leid entstanden ist oder Schaden zugefügt wurde, fordert den ganzen Menschen heraus zum ureigenen Eingeständnis dieses seines Fehlverhaltens und zum selbstlosen, menschenwürdigen Verhalten zur Wiedergutmachung des Fehlverhaltens mit dem Ziel, selbst weiter geachtetes Mitglied der Gemeinschaft zu bleiben, der er angehört.

Und es bleibt in Würde der Geächtete den unbotmäßigen Schuldzuweisungen zu widerstehen.